



Arbeitsgemeinschaft 3. Lebensphase

Statuten

(genehmigt an der Generalversammlung vom 13. Mai 2002)

Name, Sitz, Zweck, Ziel

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Arbeitsgemeinschaft 3. Lebensphase“ (nachfolgend „Arbeitsgemeinschaft“ genannt) besteht ein gemeinnütziger, überkonfessioneller Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Illnau-Effretikon.

Art.2 Zweck

Die Arbeitsgemeinschaft hat zur Aufgabe

- die Bedürfnisse der 3. Lebensphase abzuklären, öffentlich bewusst zu machen und zu vertreten
- zu wichtigen Problemen der Altersarbeit Stellung zu nehmen und in Altersfragen in- und ausserhalb der Gemeinde beratend mitzuwirken.

Art. 3 Ziel

Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich folgende Ziele

- Bewahrung und Förderung einer möglichst hohen Lebensqualität im Alter
- Förderung einer guten und zweckmässigen Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen innerhalb und ausserhalb der Gemeinde.

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Die Mitgliedschaft besteht aus natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

- Die Einzelmitglieder entrichten einen durch die Herbstversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Vorstandsmitglieder und die in den Arbeitsgruppen tätigen Personen bezahlen den normalen Jahresbeitrag.
- Institutionen entrichten einen ihrer Interessenlage entsprechenden Beitrag.

Art. 6 Aufnahme

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen gegen Abgabe einer Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 7 Austritt, Ausschluss

Der Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Der Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft erfolgt

- bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages
- wenn ein Mitglied die Interessen der Arbeitsgemeinschaft verletzt

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung.

Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- die Generalversammlung
- die Herbstversammlung
- der Vorstand
- das Büro
- die Rechnungsrevisoren

Art. 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Arbeitsgemeinschaft. Sie findet jährlich im Frühjahr statt. Die Mitglieder sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen. Anträge der Mitglieder sind mindestens 15 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

1/5 der Mitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Appell und Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Jahresberichte des Präsidenten und der Arbeitsgruppen
4. Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand
5. Ausschluss von Mitgliedern
6. Wahlen
 - des Vorstands
 - der Rechnungsrevisoren
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
8. Statutenänderungen
9. Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Art. 10 Herbstversammlung

Dieser obliegen folgende Geschäfte:

1. Appell und Wahl der Stimmenzähler
2. Abnahme des Protokolls der letzten Herbstversammlung
3. Genehmigung des Budgets für das folgende Jahr
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Programm der Arbeitsgemeinschaft und der Arbeitsgruppen für das folgende Jahr
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Präsident
 - Vice-Präsident
 - Aktuar
 - Rechnungsführer
- } Diese Mitglieder werden durch die GV auf jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie bilden das Büro.
- 1 Delegierte der ref. Kirchgemeinde
 - 1 Delegierte der kath. Kirchgemeinde
 - 1 Delegierte der Pro Senectute (Ortsvertretung)
 - 1 Delegierte der Stadt Illnau-Effretikon
 - Je 1 Delegierte der Arbeitsgruppen

Der Vorstand

- vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach aussen
- erledigt alle laufenden Geschäfte
- erarbeitet Lösungen zur Erreichung der gesteckten Ziele

Zeichnungsberechtigt sind Präsident und Vice-Präsident kollektiv mit Aktuar oder Rechnungsführer.

Art. 12 Büro

Das Büro erledigt alle administrativen und finanziellen Routinegeschäfte, führt die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung aus und bereitet die Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung vor.

Art. 13 Arbeitsgruppen

- Zur Erarbeitung und Durchführung von einzelnen Projekten werden Arbeitsgruppen eingesetzt, die später auch wieder aufgelöst werden können.
- Die Arbeitsgruppen können nur durch den Vorstand eingesetzt werden.
- Sie konstituieren sich selbst und führen die Projekte nach Absprache mit dem Vorstand selbständig und in eigener Verantwortung durch.
- Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind automatisch Einzelmitglieder der Arbeitsgemeinschaft.
- Die einzelnen Arbeitsgruppen erstellen ein Pflichtenheft und unterbreiten dieses dem Vorstand.
- Jahresplan und Budget der einzelnen Arbeitsgruppen müssen jährlich durch Vorstand und Herbstversammlung genehmigt werden.

Art. 14 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes auf jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 15. Finanzen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Einzelmitglieder
- Beiträgen von Gemeinden, juristischen Personen, Stiftungen und Genossenschaften
- Beiträgen der beteiligten Institutionen
- Erträgen aus Veranstaltungen oder Anlässen zu Gunsten der Arbeitsgemeinschaft
- Spenden, Schenkungen und Legaten

Die Finanzen werden zentral durch den Vorstand geführt. Die Jahresrechnung ist im ersten Halbjahr des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Der Herbstversammlung ist das Budget für das kommende Jahr zu unterbreiten. Für die Verbindlichkeiten der Arbeitsgemeinschaft haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 16 Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können durch den Vorstand oder ein einzelnes Mitglied beantragt werden. Für die Beschlussfassung an der Generalversammlung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder nötig.

Art. 17 Auflösung

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann an einer Generalversammlung nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung der Arbeitsgemeinschaft ist das Vermögen einer gemeinnützigen Institution der Stadt Illnau-Effretikon, die sich mit Altersarbeit befasst, zur Verfügung zu stellen.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 13. Mai 2002 genehmigt und am gleichen Tag in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom 24. November 1989 samt Änderungen vom 8. Mai 1992.

Effretikon/Illnau, den 13. Mai 2002

Für die Arbeitsgemeinschaft 3. Lebensphase

sig. Werner Stettler